

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist **verpflichtet**, nach § 17 Abs. 2 ARegV bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, **soweit** sich daraus **eine Absenkung** der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte **berechtigt**.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 17 Abs. 2 ARegV.

Inhalt

1. Entgeltkalkulation zum 1.1.2018
2. Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung
3. § 19 StromNEV-Umlage
4. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor
5. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)
6. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})
7. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 ARegV – Erweiterungsfaktor (§10 ARegV)
8. Verlustenergie
9. Qualitätselement
10. Forschung und Entwicklung
11. Regulierungskonto
12. Netzübergänge
13. Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG und in Sonderfällen
14. Entgeltbildung

1. Entgeltkalkulation zum 1.1.2018

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Grundsätzlich haben die Netzbetreiber hierbei die festgelegte und nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der zweiten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2018 ergebenden Erlösobergrenzen von den bei der Entgeltbildung zum 15.10.2017 zugrunde gelegten Erlösobergrenzen, wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Zum 1.1.2018 hat gemäß § 17 ARegV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2018 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2018 zu Grunde zu legen.

2. Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Auch wenn § 20 Abs. 1 EnWG („15. Oktober“) nicht unbedingt in die zeitlichen Abläufe zur Festsetzung der Erlösobergrenzen passt, kann sich unter Einhaltung einer gemeinsamen Fristenkette eine Kaskadierung der Netzentgelte einstellen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2018 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

a. 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend ihre Netzentgelte, die zu veröffentlichen sind. In diesem Jahr kommt die Veröffentlichung des **Referenzpreisblattes zur Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung dazu. Diese haben die ÜNB am 01.09.2017 vorab veröffentlicht.**

b. 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 – 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Jeder VNB hat ebenfalls rechtzeitig ein nach den Regeln des § 120 EnWG kalkuliertes **Referenzpreisblatt** zur Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung zu veröffentlichen (**siehe dazu Ziffer 13**).

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV einzuhalten.

c. Umlagen

Die Höhe der Umlagen für 2018 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

3. § 19 StromNEV-Umlage

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV (exklusive unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen)) keinerlei Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt

somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß §19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2018 sind im Tabellenblatt "C2. §19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV einzutragen, so wie sie zum 15. Oktober an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet wurden. Speicharentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

4. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2018 mit $((1+0,015)^5-1)$ anzusetzen.

5. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2018 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen und beträgt 107,4. Der Wert des Basisjahres (VPI_0) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2011 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2011 beträgt 102,1. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabelle/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1

6. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})

- a) Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6a bis 7, 9 bis 11 und 12a und S. 2 ist auf die jeweils **im vorletzten Kalenderjahr** entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2018, die Ist-Kosten des Jahres 2016 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind und nicht bereits im Basisjahr enthalten waren.
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12 a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a,

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2018 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung
Nr. 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen

- b) Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 3 ARegV.
- c) Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessions-

abgabe (KA) sowie Kosten und Erstattungen nach § 21 der Systemstabilitätsverordnung.

- d) Für dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4 und 8 ARegV ist bezüglich des Kostenansatzes auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll – es erfolgt also ein Plankostenansatz für das Kalenderjahr 2018.

Für die **Position Ziff. 4** „erforderliche Inanspruchnahme **vorgelagerter Netzebenen**“ gilt:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der aktuelle Preis des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2018 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt; in solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Für die **Position Ziff. 8** „**vermiedene Netzentgelte** im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ gilt, dass für die Kalkulation in der jeweiligen Netzebene maximal das Referenzpreisblatt gem. § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG der jeweils vorgelagerten Netzebene zu Grunde zu legen ist. Für den Mengen- bzw. Preisansatz ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen sowohl für Bestandsanlagen mit gesicherter als auch volatiler Erzeugung von Elektrizität können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Vermiedene Netzentgelte für ab

dem Jahr 2018 **neu hinzu kommende Anlagen mit volatiler Erzeugung** sind gem. § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht mehr zu zahlen. Wird eine Anlage mit volatiler Erzeugung nach dem 1. Januar 2018 an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhält sie keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird (§ 120 Abs. 2 EnWG). Diese Beschränkungen sind beim Mengenansatz für die Kalkulation der vnE – ggf. im Wege gesicherter Erkenntnisse – zu beachten.

- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Das hier als „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bezeichnete Preisblatt ist ein neu berechnetes Preisblatt mit den Daten 2016 nur für die Zwecke der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, welches für die Folgejahre konstant bleibt. Dabei ist zwischen den Preisen für gesicherte und volatile Erzeugung zu unterscheiden.

Schätzungen über diese Preise sind nicht zulässig. Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber sein „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ nicht rechtzeitig bereitstellt, ist von den **Entgelten des Jahres 2016** als Höchstgrenze für die Vergütung dezentraler Erzeugungsanlagen auszugehen. **Die Hinweise zu „13. Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG und in Sonderfällen“ sind zu beachten.**

- e) Sofern der Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme beantragt hat und noch keine Genehmigung erhalten hat, ist hinsichtlich der Anpassung nach § 4 Abs. 3 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV) auf die sich gemäß der Anhörung ergebenden Werte abzustellen.

- f) Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Beschlusskammer 8 und Netzbetreiber geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze bei der Entgeltbildung 2018 zu berücksichtigen.
- g) Sofern für 2018 im Einzelfall relevant: Die im Rahmen der Mehrerlösabschöpfung vereinbarte Annuität ist in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Im Berechnungstool „EHB_§28_Nr.1_ARegV_Strom“ sind hierzu im Tabellenblatt „C. Erlösobergrenze“ entsprechende Eingabefelder in der Zeile 92 für die Mehrerlösabschöpfung vorgesehen. Die Annuität 2018 ist als negativer Betrag in diesem Tabellenblatt einzutragen.

7. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 ARegV – Erweiterungsfaktor (§10 ARegV)

Soweit ein Erweiterungsfaktor gemäß § 10 ARegV beantragt und eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Ziff. 1 ARegV genehmigt wurde, ist diese in entsprechender Höhe in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Im Berechnungstool sind hierzu im Tabellenblatt „C1. Sonstiges“ entsprechende Eingabefelder für die genehmigten Jahreswerte vorgesehen, aus denen sich dann ein rechnerischer Faktor (Erweiterungsfaktor der EO_t -Formel) für die Berechnung der Erlösobergrenze im Tabellenblatt „C. Erlösobergrenze“ ergibt.

Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Erweiterungsfaktor-antrages erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen.

8. Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-12/011 bis 018) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2011) und den für das Jahr 2018 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2011 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2018 in Höhe von **30,33 Euro/MWh**. Netzbetreiber, die für die zweite Regulierungsperiode eine freiwillige Selbstverpflichtung abgeschlossen haben, passen die Erlösobergrenze entsprechend den Regelungen der freiwilligen Selbstverpflichtung an.

9. Qualitätselement

Die Netzbetreiber im Regelverfahren haben einen individuellen Beschluss zum festgelegten Bonus bzw. Malus erhalten. Der jeweils festgelegte Bonus bzw. Malus ist zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für das Kalenderjahr 2018 entsprechend zu berücksichtigen.

10. Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 25a ARegV)

Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Bundesnetzagentur hat auf Ihrer Homepage „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ veröffentlicht.¹

11. Regulierungskonto

Die Höhe der aus dem Regulierungskonto zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge der **Jahre 2009 – 2012** wurde mit Festlegung der Erlösobergrenzen bestimmt; diese sind im Jahr 2018 anzusetzen.

Darüber hinaus haben sich durch die **ARegV-Novelle 2016** wesentliche Änderungen bei der Behandlung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV ergeben (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 32). Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto nun selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a S. 3 einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 30.06. des Kalenderjahres gestellt werden.

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt bereits zum 01.01. des folgenden Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt künftig ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden drei Jahre.

Nach der **Übergangsvorschrift** des § 34 Abs. 4 ARegV haben die Netzbetreiber den Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nummer 1a ARegV in Verbindung mit § 5 ARegV erstmals zum 30. Juni 2017 gestellt. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos nach S. 1 umfasst die Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Kalen-

¹ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Hinweis-fuer_Netzbetreiber/BK8_Hinweise_fuer_Netzbetreiber.html?nn=269770

derjahre. **Abweichend** von § 5 Abs. 3 S. 1 wird der nach § 5 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit S. 1 ermittelte Saldo annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Grundsätzlich sollte daher die Auflösung des Regulierungskontosaldos bei Anträgen, die zum 30.06.2017 gestellt worden sind, **über sechs Jahre** (2018 – 2023) erfolgen.

Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen.

12. Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2018 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2018 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2017 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte diesbezüglich noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

13. Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen

13.1. Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vNE) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus folgende Änderungen:

1. Ab 2018 bildet das bereinigte (siehe Punkt 2) Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vNE als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene.

2. Das Preisblatt zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte („Referenzpreisblatt“)

- a. wird bei den **ÜNB** bereinigt um die 2016 enthaltenen Kosten für den Offshore-Anschluss- und Erdkabelkosten nach EnLAG. Entsprechende Referenzpreisblätter sind von den ÜNB am 01.09.2017 veröffentlicht worden (www.netztransparenz.de).
- b. ist bei **jedem VNB** für **jede Netz- und Umspannebene** neu zu ermitteln unter **Verwendung der Preise** des „Referenzpreisblattes zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ (siehe Anlagen 4a StromNEV) der jeweils vorgelagerten Netzebene in der Kalkulation für vorlagerte Netzkosten und Kosten für dezentrale Einspeisung 2016. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Kalkulationsansatz (u.a. die angesetzten Planmengen) des Preisblattes 2016 bei der Ermittlung des Referenzpreisblattes unverändert.
- c. hat eine Fußnote zu enthalten, in der auf die Regelung des § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV und deren Auswirkungen hingewiesen wird. Die entsprechende Formulierung sollte lauten:

„Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- *Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;*
- *ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;*
- *ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.“*

- d. ist nur als **Obergrenze** zu verwenden. Weist das aktuelle Preisblatt eines Jahres für eine Netzebene einen niedrigeren Preis aus, ist dieses für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung der nachgelagerten Netzebene zu verwenden.
3. Abschaffung der vNE für volatile Neuanlagen ab 1.1.2018.
4. Kürzung der vNE für volatile Bestandsanlagen ab 1.1.2018 um ein Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes.

5. Die vNE, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des NeMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Als Aufteilungsschlüssel bietet sich die tatsächlich eingespeiste Arbeit der einzelnen dezentralen Erzeugungsanlagen an.

Aus Punkt 1 ergibt sich, dass das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ ab dem 01.01.2018 nach § 120 Abs. 4 EnWG als Obergrenze für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen heranzuziehen ist. Weist das aktuelle Preisblatt für ein künftiges Kalenderjahr für eine Netzebene einen niedrigeren Preis aus, ist dieser niedrigere Preis für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung der nachgelagerten Netzebene zu verwenden. Das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bleibt dadurch unverändert und kommt wieder zur Anwendung, wenn die Netzentgelte der Netzebene über das Niveau des Referenzpreisblattes steigen.

Die jeweiligen Referenzblätter sind rechtzeitig im September 2017 kaskadierend für jede Netz- oder Umspannebene von allen Netzbetreibern zu ermitteln und auf der Homepage des jeweiligen Netzbetreibers bei den übrigen Netzentgeltinformationen zu veröffentlichen (Punkt 2.).

Die Verteilernetzbetreiber kalkulieren ihre Entgelte für dezentrale Einspeisung entsprechend, d.h. die von den Übertragungsnetzbetreibern und jedem vorgelagerten VNB als Berechnungsgrundlage zur Verfügung gestellten Preise fließen als Obergrenze nach § 120 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 und 7 EnWG in die Ermittlung ein und ergeben für die unterlagerten Netz- und Umspannebene die Kalkulationsgrundlage.

Für jede Netz- und Umspannebene erfolgt die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen, indem die Preise aus dem Referenzpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers oder Netz- und Umspannebene in der Kalkulation der ansonsten feststehenden Kalkulationsparameter des Preisblattes 2016 eingesetzt werden. Hieraus ergibt sich das für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber maßgebliche Referenzpreisblatt.

Die in Punkt 3 genannte Abschaffung der vNE für volatile Neuanlagen ab dem 1.1.2018 bedeutet, dass neue Windkraft- und PV-Anlagen (§ 3 Nr. 38a EnWG) nicht mehr in die Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG i.V. mit § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV einbezogen werden, auch nicht in der Prognose für 2018.

Punkt 4 betrifft den dreijährigen Abbaupfad für volatile Bestandsanlagen, die ab dem 1.1.2018 mit einer um ein Drittel abgesenkten Kalkulation in die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG i.V. mit § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV einbezogen werden.

Die Mengenkomponekte ergibt sich aus den vorliegenden Ist-Mengen für Bestandsanlagen mit gesicherter als auch volatiler Erzeugung von Elektrizität, ergänzt um gesicherte Erkenntnisse der Entwicklung, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.

Maßgebend für die Höhe der Obergrenze, die bei der Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung zugrunde zu legen ist, sind die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. In dem Ausnahmefall, dass es kein Preisblatt des maßgeblichen Netzbetreibers im Jahr 2016 gab (insb. bei Konzessionswechsel mit einer Neugründung) ist gem. § 120 Abs. 4 EnWG auszugehen von den Entgelten des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2016 angeschlossen war.

Die abgesenkten Vergütungen für dezentrale Einspeisungen entlasten die Netzentgelte über alle Netz- und Umspannebenen und sind so in die Ermittlung der allgemeinen Netzentgelte 2018 bereits zum 15.10.2017 einzubeziehen.

13.2. Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen

Bestimmte Sonderfälle dezentraler Einspeisung nach § 18 StromNEV sind einer einheitlichen und sachgerechten Bewertung zuzuführen. Hieran knüpfen sich diverse praktische und rechtliche Fragestellungen. In einigen Fällen wurden auch besondere Missbrauchsverfahren gem. § 31 EnWG vor der Beschlusskammer geführt. Die dort streitigen Rechtsfragen werden in bereits anhängigen Beschwerdeverfahren gerichtlich geklärt. Folgende Sonderfälle sind bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach der nachfolgend dargelegten Auffassung der Bundesnetzagentur zu beachten:

13.2.1. Verschiebung der Benutzungsstunden unter 2.500 h/a

In besonderen Ausnahmefällen kommt es durch dezentrale Erzeugungsanlagen zu einer Verschiebung des Bezugs aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter 2.500 h/a (Benutzungsstunden pro Jahr). Diese Verschiebung der Benutzungsstruktur tritt u.a. bei im Verhältnis zur Netzlast sehr groß dimensionierten dezentralen Erzeugungsanlagen auf. Die Verschiebung der Benutzungsstunden beim vorgelagerten Netz hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei der Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV keine einheitliche Berechnungsmethode angewandt wurde.

Die künftig einheitlich von den Netzbetreibern anzuwendende Berechnungsmethode für die Entgelte der dezentralen Einspeisung in der ersten beschriebenen Sondersituation erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Sowohl für die Leistungs- als auch für die Arbeitswerte kommt der Leistungs- und Arbeitspreis ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zur Anwendung. Diese Berechnungsmethode orientiert sich damit ausschließlich an den physikalischen Größen der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, die auch für diesen Sonderfall – entsprechend § 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV – den Kalkulationsmaßstab bilden. Nur diese Berechnungsmethode gewährleistet einen durchgängigen und einheitlichen Ansatz für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung, der immer die physikalischen Parameter zugrunde legt. Gleichzeitig ist die Berechnungsmethode für die dezentralen Einspeiser transparent, da auch die Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und -leistung zu erfolgen hat (§ 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Demnach ist folgendes zu beachten:

- Verändert sich durch die dezentrale Einspeisung die Benutzungsstruktur des Netzbetreibers bei der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene dahingehend, dass die Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter die Grenze von 2.500 h/a sinkt, so sind die Entgelte für dezentrale Einspeisung folgendermaßen zu ermitteln: Die Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt in diesem Sonderfall auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Diese physikalischen Vermeidungsparameter werden mit dem Preisblatt (Leistungspreis, Arbeitspreis) für eine Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bewertet.

- Weitere Berechnungsmethoden bei starker dezentraler Einspeisung und Nutzung der vorgelagerten Netzebene unter 2.500 h/a sind nicht zulässig, insbesondere der Ansatz der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit den Preisen < 2.500 h/a für die tatsächliche Vermeidungsleistung und -arbeit scheidet aus.
- Differenzen laufen ins Regulierungskonto.

Damit wird eine für den Netzbetreiber kostenneutrale Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung vorgegeben.

13.2.2. Keine Vermeidungssituation in Höchstspannungsnetzen

Einige wenige Verteilernetzbetreiber betreiben lokale Höchstspannungsnetze, in die Erzeugungsanlagen einspeisen. Diese besondere Einspeisesituation wird teilweise von Seite der Verteilernetzbetreiber mit dem Entgelt der Höchstspannungsebene des Übertragungsnetzbetreibers bewertet und es werden dem Anlagenbetreiber die entsprechenden vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Die Höchstspannungsebene zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass keine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene existiert, die jeweilige Einspeisung führt demnach nicht zu vermiedenen Netzentgelten.

Netzbetreiber, die ein Höchstspannungsnetz betreiben, das Elektrizität bis zum Netzverknüpfungspunkt mit dem Verteilernetz transportiert, können für die jeweiligen dezentralen Erzeugungsanlagen, die direkt oder über eine erforderliche Umspannung an dieses Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, keine vermiedenen Netzentgelte gegenüber den Netzkunden in Ansatz bringen. Darüber hinaus handelt es sich bei Anlagen, die in das Höchstspannungsnetz direkt oder über eine erforderliche Umspannung einspeisen, begrifflich nicht um dezentrale Erzeugungsanlagen. Betreiber dieser Erzeugungsanlagen erhalten daher vom Betreiber des Höchstspannungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, kein Entgelt.

13.2.3. Maßgeblichkeit der individuellen Vermeidungsleistung

Darüber hinaus werden die Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV bei einzelnen Netzbetreibern u.a. anhand der individuellen Vermeidungsleistung zum Zeitpunkt der jeweiligen Netz- bzw. Umspannebenen höchstlast bewertet und mit dem Leistungspreis der nächst höheren Netz- oder Umspannebene ≥ 2.500 h/a multipliziert.

Maßstab für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV die Vermeidungsleistung als Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt. Damit ist zunächst klar, dass in Summe nur so viel vermiedenes Leistungsentgelt an die betreffenden Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen ausgezahlt werden kann, wie tatsächlich im Zeitbereich eines Kalenderjahres anfällt. Die in § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV genannten zeitgleichen Jahreshöchstlasten sind somit folglich nicht auf denselben Zeitpunkt im Kalenderjahr zu beziehen, da dies den Definitionen des § 18 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV entgegensteht. Es sind für die Bewertung der tatsächlichen Vermeidungsleistung also in der Regel zwei Zeitpunkte und dementsprechende Vermeidungsleistungen zu betrachten. Die Aufteilung der nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen hat nach § 18 Abs. 3 StromNEV jeweils sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung zu erfolgen.

Der Netzkunde trägt lediglich die gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV. Vergütungszahlungen nach § 18 Abs. 3 StromNEV an die Einspeiser, die diesen Maximalwert übersteigen, sind im Rahmen der Netzentgeltkalkulation nicht anzusetzen.

13.2.4. Maßgebliche Netz- oder Umspannungsebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung

Mit dem Begriff des „vorgelagerten Netzes“ in § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV kann in bestimmten Ausnahmefällen auch eine mit der Einspeiseebene identische Netzebene gemeint sein. Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde der Bundesnetz-

agentur gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückgewiesen.² Dabei ging es um die Behandlung von Entgelten für die dezentrale Einspeisung in dem Sonderfall, dass zwischen dem Netz, in welches dezentral eingespeist wird, und der nächsthöheren Spannungsebene ein weiteres Netz auf der gleichen Ebene wie das Einspeisenetz liegt. Streitig war, wie der Begriff der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV einzuordnen ist und nach dem Preisblatt welcher Ebene dementsprechend die Entgelte zu berechnen sind. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs müsse die vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2 StromNEV nicht zwingend eine höhere Ebene als die Netzebene der dezentralen Einspeisung sein. Von einer vorgelagerten Netzebene könne auch gesprochen werden, wenn diese von einem anderen Netzbetreiber auf gleicher Ebene betrieben wird und deshalb für die Einspeisung in das nachgelagerte Netz ein Entgelt anfällt, das durch die dezentrale Einspeisung vermieden wird. In diesen Sonderfällen sind die Entgelte demnach nach dem Preisblatt des zwischengelagerten Netzes auf gleicher Ebene des Einspeisenetzes zu berechnen.

13.2.5. Berücksichtigung von Reservenetzkapazität³

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Ermittlung der Vermeidungsleistung durch die Gegenüberstellung der jeweiligen tatsächlichen Jahreshöchstleistung einer Netz-/Umspannebene mit dem höchsten Bezug aus der vorgelagerten Netz-/Umspannebene erfolgt, d.h. die Vermeidungsleistung nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt.

Erfolgt die Abrechnung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber unter Berücksichtigung einer sog. „Reservenetzkapazität“ hat dies nicht zur Folge, dass die maximale Bezugsleistung um diesen Betrag reduziert wird und damit die Vermeidungsleistung erhöht wird.

² Bundesgerichtshof, Beschl. v. 20.06.2017, Az. EnVR 40/16

³ Die Beschlusskammer geht nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 StromNEV davon aus, dass der Netzbetreiber Reservenetzkapazität anbieten und in Anspruch nehmen darf. Aus Sicht des nachgelagerten Netzbetreibers stellen Kosten für die in Anspruch genommene Reservenetzkapazität vorgelagerte Netzkosten dar.

Die maximale Bezugslast aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entspricht dem tatsächlichen physikalischen Lastfluss dieser Ebene und wird unverändert für die Differenzbildung herangezogen.

14. Entgeltbildung

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde u.a. auch die StromNEV geändert (Artikel 4). Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Dabei sind getrennte Entgelte auszuweisen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme einerseits und die bisherigen Zähler andererseits. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

[Stand 14.09.2017]